

Ergänzende Bedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Anschluss und die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 in der jeweils gültigen Fassung

A. Anschluss an die Wasserversorgung und Versorgung mit Wasser

1. Allgemeines

1.1. Die Vereinigte Stadtwerke GmbH (im Folgenden: VS) ist öffentliches Wasserversorgungsunternehmen und beliefert ihre Kunden im Versorgungsgebiet mit Wasser. Die Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH (im Folgenden: VS Netz) ist Eigentümer der örtlichen Wasserversorgungsanlagen und als solche insbesondere für den Anschluss der Kunden an die öffentliche Wasserversorgung zuständig.

1.2. VS und VS Netz schließen deshalb für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich mit den Kunden im Versorgungsgebiet Verträge, welche dem Anwendungsbereich der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) unterfallen. Die VS Netz schließt den Anschlussnehmer an die öffentliche Wasserversorgung an (Anschlussvertrag). Die VS versorgt den Kunden aus der öffentlichen Wasserversorgung mit Trinkwasser (Liefervertrag). Beide Verträge zusammen bilden das Wasserversorungsverhältnis des Kunden bzw. Anschlussnehmers nach AVBWasserV.

2. Vertragsschluss gemäß § 2 AVBWasserV

2.1. Diese Verträge nach AVBWasserV werden durch VS und VS Netz grundsätzlich mit dem Eigentümer oder dem Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstückes (Anschlussnehmer) abgeschlossen. Vor diesem Hintergrund wird im Folgenden nicht zwischen „Anschlussnehmer“ und „Kunde“ unterschieden, sondern einheitlich die Bezeichnung „Kunde“ verwendet.

2.2. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so wird der Vertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Vertrag für die Wohnungseigentümer mit VS bzw. VS Netz wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, VS bzw. VS Netz unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die gegenüber einem Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen von VS bzw. VS Netz auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Jeder Wohnungseigentümer haftet nach dem Verhältnis seines Miteigentumsanteils (§§ 10 Abs. 8, 16 Abs. 1 WEG).

2.3. Steht das Eigentum an dem durch die Wasserversorgung betroffenen Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthandgut und Miteigentum nach Bruchteilen), so gilt Ziffer 2.2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Eigentümer als Gesamtschuldner haften.

B. Anschluss durch Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH

Die nachstehenden Regelungen gelten für den Anschluss.

1. Anschluss an die Wasserversorgung

1.1. Der Anschluss an die Wasserversorgung ist unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Auftragsformulars der VS Netz zu beantragen.

1.2. Für die Herstellung sowie Veränderungen des Hausanschlusses auf Veranlassung des Kunden sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Ein Lageplan 1:500 über das zu versorgende Grundstück. Dieser Lageplan muss das Grundstück mit allen Grenzen und Gebäuden vollständig darstellen.
- Eine Gebäudezeichnung 1:100 mit Angabe des vorgesehenen Anschlussraumes nach DIN 18012.
- Angaben über die Leistung der beantragten Wasserversorgung, Zahl der vorgesehenen Wohneinheiten sowie Gesamtspeizendurchfluss Vs nach DIN 1988.

2. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 9 AVBWasserV

2.1. Der Kunde zahlt der VS Netz beim Anschluss an das Versorgungsnetz einen Baukostenzuschuss zur Abdeckung von 70 % der nach § 9 Abs. 1 AVBWasserV ansatzfähigen anteiligen Kosten für die Erstellung und die Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen.

2.2. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Einrichtungen wie beispielsweise Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Armaturen, Druckerhöhungs- und sonstige zugehörige Anlagen.

2.3. Der Baukostenzuschuss bemisst sich wie folgt:

$$BKZ = \frac{70}{100} \times BEW \times \frac{K}{\sum BEW}$$

K: Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen

BEW: Belastungseinheit des anzuschließenden Grundstückes:

Anzahl Haushalte	BEW
1	1,0
2	1,6
3	1,9
je weiteren Haushalt	+0,3

Bei Landwirtschafts- und Gewerbebetrieben wird je angefangene 1,25 L/sec. Belastung eine Belastungseinheit gerechnet. Gewerbetrieben in einem Wohngebäude (z.B. kleine Ladengeschäfte, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Kunde) über den eines Haushaltes nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der Baukostenzuschussermittlung als je ein Haushalt in dem betreffenden Gebäude angesetzt.

Σ BEW: Summe der zu berechnenden Belastungseinheiten aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsleitung angeschlossen werden können.

2.4. Der Kunde zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Eine wesentliche Erhöhung der Leistungsanforderung liegt insbesondere dann vor, wenn eine Veränderung am Hausanschluss notwendig wird.

Als Veränderung gilt:

- Ersatz des bestehenden Hausanschlusses durch einen neuen Hausanschluss mit größerem Leitungsquerschnitt
- Vergrößern eines Rohrquerschnittes im Netz der allgemeinen Versorgung
- Austauschen des Wasserzählers gegen einen leistungsstärkeren

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen des vorstehenden Absatzes 2.3.

2.5. Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01.01.1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluss ohne Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlage möglich, so bemisst sich der Baukostenzuschuss abweichend von den vorstehenden Absätzen nach der Baukostenzuschussregelung gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der VS Netz in Anlage 1 (vgl. § 9 Abs. 5 AVBWasserV).

3. Hausanschluss gemäß § 10 AVBWasserV

3.1. Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung, es sei denn, dass im Einzelfall entsprechend § 1 Abs. 3 AVBWasserV eine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Die Hauptabsperrvorrichtung ist die Absperrvorrichtung unmittelbar hinter der Hauseinführung.

3.2. Jedes Grundstück wird durch die VS Netz über einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung angeschlossen, soweit keine berechtigten Interessen des Kunden entgegenstehen. Grundstück in diesem Sinne ist jede selbständige wirtschaftliche Einheit, insbesondere jedes zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeordnet ist.

3.3. Ist der Kunde nicht Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes, so setzt die Erstellung des Hausanschlusses die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen voraus.

3.4. Erstellung und Veränderung des Hausanschlusses sind vom Kunden unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Auftragsformulars bei VS Netz zu beantragen. In den Fällen von Ziffer 3.3 ist dem Antrag die Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers zur Herstellung oder Änderung des Hausanschlusses und dessen Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizufügen.

3.5. VS Netz ist zur Trennung und/ oder Beseitigung des Hausanschlusses berechtigt, wenn das Wasserversorungsverhältnis gekündigt ist. Eine Kündigung des Wasserversorungsverhältnisses, also die Kündigung sowohl des Anschluss- als auch des Liefervertrages, liegt grundsätzlich vor, wenn entweder der Anschluss- oder der Liefervertrag gekündigt wird.

3.6. Der Kunde erstattet der VS Netz die Kosten für die Erstellung des gesamten Hausanschlusses. Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt (Anlage1) berechnet. Für Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Netzanschlüssen wesentlich abweichen, treten an die Stelle der oben genannten Beträge die im Einzelfall ermittelten Kosten. Ferner trägt der Kunde die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Eine vom Kunden veranlasste Veränderung des Hausanschlusses liegt auch vor, wenn der Hausanschluss durch die VS Netz nach Ziffer 3.5 vom Verteilungsnetz getrennt oder beseitigt wird. Die Berechnung der hierfür entstehenden Kosten erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

3.7. Verändern sich die Eigentumsverhältnisse an einem Grundstück nachträglich in der Art und Weise, dass der Hausanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der über diesen Hausanschluss an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossene Kunde verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung des Hausanschlusses zu tragen, insbesondere auch dann, wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Hausanschlusses oder anderer Leitungen auf Kosten der VS Netz oder VS fordert.

3.8. Jede Einwirkung auf den Hausanschluss, die dessen Funktionsfähigkeit beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht, wie insbesondere ein Überbauen oder Bepflanzen der Hausanschlussleitung, ist unzulässig. Die VS Netz kann jederzeit die unverzügliche Beseitigung einer solchen Überbauung, Bepflanzung oder sonstigen Beeinträchtigung auf Kosten des Kunden fordern. Kommt der Kunde dieser Pflicht nicht unverzüglich nach, kann die VS Netz die Beeinträchtigung auf Kosten des Kunden – berechnet nach tatsächlichem Aufwand – entfernen oder entfernen lassen. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Oberfläche nach den erforderlichen Arbeiten an der Hausanschlussleitung obliegt dem Kunden.

3.9. Jede nicht die Funktionsfähigkeit des Hausanschlusses beeinträchtigende, aber den Zugang zu diesem erschwere Überbauung, Bepflanzung oder sonstige Behinderung hat der Kunde bei erforderlichen Arbeiten am Hausanschluss auf seine Kosten zu entfernen oder entfernen zu lassen. Kommt der Kunde dieser Pflicht nicht unverzüglich nach, kann die VS Netz die Beeinträchtigung auf Kosten des Kunden – berechnet nach tatsächlichem Aufwand – entfernen oder entfernen lassen. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Oberfläche nach den erforderlichen Arbeiten an der Hausanschlussleitung obliegt dem Kunden.

4. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze gemäß § 11 AVBWasserV

4.1. Die VS Netz kann verlangen, dass der Kunde nach eigener Wahl an der Grundstücksgrenze einen Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn die Länge der Anschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück 20 m überschreitet. Der Kunde trägt die Kosten für die Anbringung eines Wasserzählerschachtes oder Wasserzählerschrankes. Die im Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank angebrachten Absperrinrichtung ist Hauptabsperrinrichtung i.S.v. § 10 AVBWasserV; der Hausanschluss endet damit im Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank.

5. Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 13 AVBWasserV

5.1. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt gemäß § 13 AVBWasserV und ist bei der VS Netz unter Verwendung des von dieser zur Verfügung gestellten Vordrucks zu beantragen. Die Inbetriebsetzung umfasst auch das im Zusammenhang mit der Inbetriebsetzung erforderliche Anbringen, Entfernen oder Auswechseln von Messeinrichtungen durch die VS Netz.

5.2. Die Kosten der Inbetriebsetzung der Kundenanlage durch die VS Netz oder dessen Beauftragten werden dem Kunden pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der VS Netz (Anlage 1) in Rechnung gestellt.

5.3. Ist die beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage oder aus anderen Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht möglich, zahlt der Kunde für jeden vergeblichen

Versuch der Inbetriebsetzung ein pauschales Entgelt gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der VS Netz (Anlage 1). Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als die Pauschale ausweist.

5.4. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten voraus.

6. Kundenanlage gemäß § 12 AVBWasserV

Schäden im Bereich der Kundenanlage sind vom Kunden unverzüglich zu beseitigen. Mit der Beseitigung von Schäden, die Rückwirkungen auf den Hausanschluss oder das Versorgungsnetz haben können, hat der Kunde die VS Netz oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen zu beauftragen.

7. Messeinrichtung

7.1. Der Kunde stellt für die Messeinrichtung einen geeigneten, frei zugänglichen Platz zur Verfügung.

7.2. Wünscht der Kunde die Verlegung der Messeinrichtung, werden die hierfür entstehenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

7.3. Soweit der Kunden gemäß § 19 Abs. 2 AVBWasserV die Kosten der Prüfung der Messeinrichtung zu tragen hat, wird ihm hierfür ein pauschales Entgelt gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der VS Netz (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als die Pauschale ausweist.

8. Ablesung gemäß § 20 AVBWasserV

8.1. Die Ablesung der Messeinrichtung nehmen Beauftragte der VS Netz entweder jährlich bis zum 31.12. vor oder übersenden eine Selbstablesekarte damit die Ablesung durch den Kunden erfolgt.

8.2. Änderungen des Ablesezeitraums sind der VS Netz vorbehalten.

8.3. Die VS Netz kann zusätzliche Ablesungen vornehmen oder vom Kunden verlangen, wenn sie hieran ein berechtigtes Interesse hat.

9. Eigengewinnungsanlagen des Kunden

Eigengewinnungsanlagen des Kunden dürfen mit der Wasserversorgungsanlage der VS Netz weder mittelbar (über die Kundenanlage) noch unmittelbar (über den Hausanschluss oder andere Anlagen der VS Netz verbunden sein).

10. Duldungspflichten gemäß § 8 AVBWasserV

Die Duldungspflicht der Kunden nach § 8 AVBWasserV beinhaltet, dass Beauftragte der VS Netz das Grundstück zur Durchführung von notwendigen Kontroll-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen betreten dürfen. Zu den nach § 8 AVBWasserV zu dulddenden Schutzmaßnahmen zählen alle Maßnahmen, die zum Schutz der Leitungen erforderlich sind, wie beispielsweise das Anbringen oder Aufstellen von Hinweisschildern oder das Kappen von Wurzeln.

11. Verarbeitung personenbezogener Daten

11.1. Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist: Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH, Schweriner Straße 90, 23909 Ratzeburg, Tel.-Nr.: 0800 888 88 10, Fax: 04541 807 150, E-Mail: service@vereinigte-stadtwerke.de.

11.2. Der Datenschutzbeauftragte steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH, Datenschutzbeauftragter, Schweriner Straße 90, 23909 Ratzeburg, Tel.-Nr.: 04541 807 127, Fax: 04541 807 150, E-Mail: datenschutz@vereinigte-stadtwerke.de zur Verfügung.

11.3. Die VS Netz verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Wasseranschlussverhältnisses sowie zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere § 31 BDSG) sowie auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f). Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Wasseranschlussverhältnisses verarbeitet die VS Netz Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Kunden (sog. Bonitäts-Scoring); in die Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein. Die VS Netz behält sich zudem vor, personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Kunden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG, Art. 6 lit. b) oder f) DSGVO an Auskunfteien zu übermitteln.

11.4. Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 11.3 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern:

- Lieferanten,
- Banken,
- Tochter- oder Konzerngesellschaften,
- Auskunfteien oder Inkassodienstleister,
- IT-Dienstleister und
- Baudienstleister.

11.5. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

11.6. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zur Begründung, Durchführung oder Beendigung Wasseranschlussverhältnisses und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der VS Netz an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

11.7. Der Kunde hat gegenüber der VS Netz Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 20 DSGVO.

11.8. Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber der VS Netz widersprechen. Telefonische Werbung durch die VS Netz erfolgt bei Verbrauchern nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Kunden, im Übrigen mit mutmaßlicher Einwilligung des Kunden.

11.9. Der Kunde hat das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.

12. Widerspruchsrecht

Widerspruchsrecht

Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber der VS Netz ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Die VS Netz wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages mit dem Kunden) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die die VS Netz auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt, kann der Kunden gegenüber der VS Netz aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Die VS Netz wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an: Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH, Schweriner Straße 90, 23909 Ratzeburg, Tel.-Nr.: 0800 888 88 10, Fax: 04541 807 150, E-Mail: service@vereinigte-stadtwerke.de.

C. Wasserlieferung durch Vereinigte Stadtwerke GmbH

Die nachstehenden Regelungen gelten für die Lieferung von Trinkwasser durch VS.

1. Schätzung Wasserverbrauch

Die VS kann die gelieferte Wasserverbrauchsmenge auf Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden schätzen, wenn der Zutritt zum Zwecke der Ablesung vom Kunden verweigert oder eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vorgenommen wurde.

2. Abrechnung und Abschlagszahlungen gemäß § 24 und § 25 AVBWasserV

2.1. Der Kunde zahlt für die Wasserversorgung im Abrechnungsjahr elf gleichbleibende, von der VS festzulegende Abschläge. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Höhe der Abschlagszahlungen sind die Verbrauchs- und

Verrechnungspreise für die Wasserversorgung nach dem jeweils gültigen Preisblatt der VS sowie die Wasserverbrauchsmenge aus dem zuletzt abgerechneten Zeitraum. Bei Neukunden bemessen sich die Abschlagszahlungen nach Erfahrungssätzen für Wasserverbrauchsmengen vergleichbarer Kundengruppen. Macht ein Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird die VS dies angemessen berücksichtigen. Um eine möglichst wirklichkeitsnahe Bezahlung des Wasserverbrauchs zu erreichen und erheblichen Nachzahlungen des Kunden bei der Jahresabrechnung vorzubeugen, kann die VS bei der Bemessung der Abschlagszahlungen zu erwartenden Verbrauchsänderungen berücksichtigen.

2.2. Ändern sich die Preise während des Abrechnungszeitraumes, ist die VS berechtigt, die Abschlagszahlungen ab dem Änderungszeitpunkt dem Prozentsatz der Preisänderung entsprechend anzupassen.

2.3. Das Abrechnungsjahr umfasst etwa zwölf Monate, entspricht aber nicht zwangsläufig dem Kalenderjahr.

2.4. Die VS stellt den Verbrauch eines Abrechnungsjahres sowie die Vorhaltung der Wasserversorgung nach den Verbrauchs- und Verrechnungspreisen für die Wasserversorgung gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der VS unter Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen in Rechnung (Jahresabrechnung).

2.5. Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Zeiträume für die Abschlagszahlungen bleibt der VS vorbehalten.

2.6. Der Kunde hat (vorbehaltlich § 21 AVBWasserV) der VS die durch die Messeinrichtung erfasste Wassermenge zu vergüten. Dies gilt auch dann, wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt austritt.

2.7. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erstellt die VS eine Schlussabrechnung.

3. Zusatz- oder Reservewasserversorgung gemäß § 3 AVBWasserV

Soweit wirtschaftlich zumutbar, räumt die VS dem Kunden auf dessen Antrag die Möglichkeit ein, den Wasserbezug auf eine Zusatz- oder Reservewasserversorgung zu beschränken. Die VS kann mit dem Kunde vereinbaren, die wirtschaftliche Unzumutbarkeit einer solchen Beschränkung des Wasserbezugs durch besondere Leistungen wie die Zahlung eines besonderen Baukostenzuschusses, die Übernahme der Unterhaltungs- und Erneuerungskosten der Hausanschlussleitungen oder die Übernahme der Kosten für die aus hygienischen Gründen erforderlichen vermehrten Spülungen der Leitungen auszugleichen.

4. Verarbeitung personenbezogener Daten

4.1. Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist: Vereinigte Stadtwerke GmbH, Schweriner Straße 90, 23909 Ratzeburg, Tel.-Nr.: 0800 888 88 10, Fax: 04541 807 150, E-Mail: service@vereinigte-stadtwerke.de.

4.2. Der Datenschutzbeauftragte steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter Vereinigte Stadtwerke GmbH, Datenschutzbeauftragter, Schweriner Straße 90, 23909 Ratzeburg, Tel.-Nr.: 04541 807 127, Fax: 04541 807 150, E-Mail: datschutz@vereinigte-stadtwerke.de zur Verfügung.

4.3. Die VS verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Wasserlieferverhältnisses sowie zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere § 31 BDSG) sowie auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f). Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Wasserlieferverhältnisses verarbeitet die VS Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Kunden (sog. Bonitäts-Scoring); in die Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein. Die VS behält sich zudem vor, personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Kunden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG, Art. 6 lit. b) oder f) DSGVO an Auskunfteien zu übermitteln.

4.4. Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 4.3 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern:

- Lieferanten,
- Banken,
- Tochter- oder Konzerngesellschaften,
- Auskunfteien oder Inkassodienstleister,
- IT-Dienstleister und
- Baudienstleister.

4.5. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

4.6. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zur Begründung, Durchführung oder Beendigung Wasserlieferverhältnisses und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der VS an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

4.7. Der Kunde hat gegenüber der VS Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 20 DSGVO.

4.8. Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber der VS widersprechen. Telefonische Werbung durch die VS erfolgt bei Verbrauchern nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Kunden, im Übrigen mit mutmaßlicher Einwilligung des Kunden.

4.9. Der Kunde hat das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.

5. Widerspruchsrecht

Widerspruchsrecht

Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber der VS ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Die VS wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages mit dem Kunden) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die die VS auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt, kann der Kunden gegenüber der VS aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Die VS wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an: Vereinigte Stadtwerke GmbH, Schweriner Straße 90, 23909 Ratzeburg, Tel.-Nr.: 0800 888 88 10, Fax: 04541 807 150, E-Mail: service@vereinigte-stadtwerke.de.

D. Gemeinsame Bestimmungen

Die nachstehenden Regelungen betreffen sowohl den Anschluss an die Wasserversorgung als auch die Lieferung von Wasser.

1. Wasserversorgung für vorübergehende Zwecke gemäß § 22 Abs. 3 AVBWasserV

1.1. Die VS Netz stellt Hydrantenstandrohre zur Wasserversorgung für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke für die Dauer der Nutzung mietweise zur Verfügung. Die Nutzung und Wasserentnahme stellt VS gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der VS dem Mieter in Rechnung.

1.2. Im Rahmen der Vermietung von Hydrantenstandrohren zur Abgabe von Bauwasser oder für sonstige vorübergehende Zwecke haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Hydrantenstandrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten, insbesondere auch durch Verunreinigungen, entstehen. Bei Verlust des Hydrantenstandrohres hat der Mieter der VS Netz vollen Ersatz zu leisten. Der Mieter ist verpflichtet, entweder das überlassene Hydrantenstandrohr spätestens am 16. eines jeden Monats bei der VS Netz vorzuzeigen oder die Möglichkeit der monatlichen Kontrolle einzuräumen.

2. Zutrittsrecht gemäß § 16 AVBWasserV

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der VS Netz oder VS den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 10 und § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

3. Zahlung und Verzug gemäß § 27 AVBWasserV

3.1. Soweit in diesen Ergänzenden Bedingungen nichts Abweichendes bestimmt ist, werden Rechnungsbeträge zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Rechnungsbeträge und Abschläge sind für VS Netz bzw. VS kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang der Zahlung bei VS Netz bzw. VS.

3.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die jeweils betroffene Gesellschaft (VS oder VS Netz), wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten dem Kunden pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der betroffenen Gesellschaft, also für VS nach Anlage 2 oder für VS Netz nach Anlage 1, in Rechnung stellen. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

4. Vorauszahlung gemäß § 28 AVBWasserV

Verlangt VS Netz oder VS vom Kunden eine Vorauszahlung nach § 28 AVBWasserV, ist diese sofort fällig.

5. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 33 AVBWasserV

5.1. Bei Einstellung der Versorgung nach § 33 AVBWasserV, welche VS Netz in eigenen Angelegenheit sowie im Auftrag der VS vornehmen kann, sind der VS Netz die Kosten der Einstellung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der VS Netz (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Dem Kunden ist der Nachweis, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind, gestattet.

5.2. Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederaufnahmekosten abhängig gemacht.

5.3. Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung für die Einstellung bzw. Wiederaufnahme der Versorgung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen deswegen nicht durchgeführt werden können, kann VS Netz die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

6. Streitbelegungsverfahren

6.1. VS Netz und VS weisen darauf hin, dass sie nicht verpflichtet sind, bei Streitigkeiten aus dem Wasserversorgungsverhältnis oder über dessen Bestehen mit Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (Verbraucher) sind, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherschlichtungsgesetzes (VSBG) teilzunehmen, und dass sie nicht an einem solchen Verfahren teilnehmen.

6.2. Die Europäische Union hat für die außergerichtliche Beilegung für Streitigkeiten über vertragliche Verpflichtungen aus Online-Kaufverträgen und Online-Dienstleistungsverträgen mit Verbrauchern eine Online-Streitbelegungs-Plattform eingerichtet. Die Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Die E-Mail-Adresse von VS und VS Netz lautet wie folgt: service@vereinigte-stadtwerke.de

7. Änderungen

7.1. Diese Ergänzenden Bedingungen können durch die VS Netz und die VS gemeinsam mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Änderungen oder Ergänzungen dieser Ergänzenden Bedingungen werden mit ihrer öffentlichen Bekanntgabe Inhalt sowohl des Anschluss- als auch des Liefervertrages.

7.2. Die Preise können durch die VS Netz hinsichtlich des Anschlussvertrages und durch die VS hinsichtlich des Liefervertrages mit Wirkung für alle Kunden geändert werden. Mit ihrer öffentlichen Bekanntgabe werden die Änderungen der Preise Inhalt des betroffenen Vertrages.

8. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV treten mit Wirkung vom 01.07.2018 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.12.2017.

Anlagen

Anlage 1: Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen Wasser der Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH

Anlage 2: Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen Wasser der Vereinigte Stadtwerke GmbH

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen Wasser der Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH

(Gültig ab 01.01.2019)

Baukostenzuschüsse

Baukostenzuschüsse werden gemäß Teil B. Ziffer 2 der Ergänzenden Bedingungen der Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH je Versorgungsbereich berechnet und auf Anfrage mitgeteilt.

Netzanschlusskosten	€ (netto)	€ (brutto)
Grundpreis für die Herstellung eines Netzanschlusses bis einschließlich DN 50 ¹ (inklusive 10 Meter Anschlusslänge auf privatem Grund)	1.600,00	1.712,00
Preis je m Anschlusslänge auf dem Grundstück (>10 Meter Anschlusslänge)	39,00	41,73
Anschlüsse größer DN 50 (d 63 mm)	nach gesonderter Vereinbarung	
Vorgezogener Wasserhausanschluss als Bauanschluss	480,00	513,60

¹Bei zeitgleicher Verlegung eines Gas- oder Stromanschlusses durch die Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH in einem gemeinsam genutzten Graben/ Kopfloch reduzieren sich die Kosten um 10 %. Bei zeitgleicher Verlegung eines Gas- und Stromanschlusses durch die Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH in einem gemeinsam genutzten Graben/ Kopfloch reduzieren sich die Kosten um 20 %.

Vorstehende Preise verstehen sich zzgl. etwaiger Gebühren, wie z.B. Aufgrabegenehmigungen

Inbetriebnahme von Kundenanlagen	€ (netto)	€ (brutto)
Inbetriebsetzung einer Kundenanlage je Anschluss	45,00	48,15
Zeitgleiche weitere Anbringung von Mess- und Steuereinrichtungen in derselben Kundenanlage	25,00	26,75
Auswechslung oder nachträgliche Anbringung weiterer Mess- und Steuereinrichtungen	50,00	53,50
Vergebliche Inbetriebsetzung, die vom Kunden zu vertreten ist	35,00	37,45
Anfahrtpauschale bei Einsätzen ohne Störungen unserer Anlagenteile	50,00	59,50

Prüfung von Messeinrichtungen	€ (netto)	€ (brutto)
Ein- und Ausbau des Zählers nebst Prüfungsgebühren durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle ²	220,00	235,40

Mahngeld	€ (netto)	€ (brutto)
Mahngeld	5,00	umsatzsteuerfrei

Unterbrechung/Wiederherstellung Netzanschlüsse	€ (netto)	€ (brutto)
Unterbrechung des Anschlusses	45,50	umsatzsteuerfrei
Wiederherstellung des Anschlusses	48,32	51,70
Anfahrtskosten bei fehlender Zutrittsmöglichkeit	35,00	41,65

²Sollte das Prüfungsergebnis einen Mangel der Messeinrichtung außerhalb der zulässigen Toleranzgrenzen ergeben, trägt der Netzbetreiber die vollständigen Kosten. Prüfgebühr gilt bis einschließlich Zählergröße Q₃ 10,0m³/h. Preise für weitere Zählergrößen auf Anfrage.

Die Netto-Preise verstehen sich zzgl. der gültigen Umsatzsteuer von 19% bzw.7%.

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen Wasser der Vereinigte Stadtwerke GmbH

(Gültig ab 01.07.2018)

Mahngeld	€ (netto)	€ (brutto)
1. Mahnstufe bzw. schriftliche Zahlungserinnerung, infolge fälliger Forderung	verauslagte Portokosten	umsatzsteuerfrei
Jede weitere Mahnung, infolge fälliger Forderung ¹	3,90	umsatzsteuerfrei
Gesonderte Zahlungsvereinbarungen	€ (netto)	€ (brutto)
Für besondere Zahlungsvereinbarungen (Ratenpläne), je Vereinbarung	10,08	12,00
Rücklastschrift	€ (netto)	€ (brutto)
Bei Nichtausführung von Lastschriftaufträgen, je Bankrückläufer ^{1,2}	nach Aufwand	umsatzsteuerfrei
Rechnungssimulation	€ (netto)	€ (brutto)
Je Simulationsrechnung	10,08	12,00
Unterbrechung/Wiederherstellung der Versorgung	€ (netto)	€ (brutto)
Unterbrechung des Anschlusses	45,50	umsatzsteuerfrei
Wiederherstellung des Anschlusses	48,32	51,70
Anfahrtskosten bei fehlender Zutrittsmöglichkeit	35,00	41,65

¹Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist. Die Geltendmachung eines höheren Schadens im Einzelfall bleibt vorbehalten.

²Entsprechend der belasteten Kosten durch das jeweilige Kreditinstitut.

Die Netto-Preise verstehen sich zzgl. der gültigen Umsatzsteuer von 7% bzw. 19%.